

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 3. Juni 1993

135. Stück

-
- 359. Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
 - 360. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Journaldienstzulage im Bereich der Justizanstalten
 - 361. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte der B 24 Hochschwab Straße und der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinden Gußwerk, Unzmarkt-Frauenburg und Scheifling
 - 362. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Niederösterreich
-

359. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung, BGBl. Nr. 66/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 163/1993, wie folgt geändert:

Abschnitt XVII Z 1 a lautet:

- „1 a. Inventurarbeiten an Samstagen
Arbeiten zur Erstellung und Überprüfung von
 - a) Inventuren zum Ende eines Kalender(Wirtschafts)jahres
 - b) Übergabe- bzw. Übernahmeinventuren einmal im Kalender(Wirtschafts)jahr
 - c) Inventuren auf Grund behördlicher Anordnung
 - d) Inventuren in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen (wie Einbruch, Elementarereignisse)
an Samstagen bis 20.00 Uhr.“

Hesoun

360. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung einer Journaldienstzulage im Bereich der Justizanstalten geändert wird

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, sowie auf Grund des § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 215/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 29. Juni 1987, BGBl. Nr. 306, über die Festsetzung einer Journaldienstzulage im Bereich der Justizanstalten wird wie folgt geändert:

Im § 2 werden nach der Ziffer 8 folgende Ziffern eingefügt:

- „9. für Beamte der Verwendungsgruppen K2 und K3 (Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen k2 und k3) 0,87 vH
- 10. für Beamte der Verwendungsgruppe K4 (Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe k4) 0,74 vH

11. für Beamte der Verwendungsgruppe K6 (Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe k6) 0,62 vH“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1993 in Kraft.

Michalek

361. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte der B 24 Hochschwab Straße und der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinden Gußwerk, Unzmarkt-Frauenburg und Scheifling

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 24 Hochschwab Straße von km 19,16 bis km 19,43 und von km 19,51 bis km 19,66 und der B 96 Murtal Straße von km 16,96 bis km 19,00 werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 16. Oktober 1989, BGBl. Nr. 512, und vom 18. Oktober 1988, BGBl. Nr. 581, bestimmten — Abschnitte „Änderung Weichselboden“ und „Scheiflinger Ofen“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

362. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Niederösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 27 Höllental Straße von km 17,76 bis km 18,00 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 21. August 1984, BGBl. Nr. 348 bestimmten — Abschnitt „Große Höllentalbrücke“,
2. der B 29 Manker Straße von km 5,35 bis km 6,25 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 30. Oktober 1989, BGBl. Nr. 531 bestimmten — Abschnitt „Haag“,
3. der B 39 Pielachtal Straße von km 24,50 bis km 24,772 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 21. August 1979, BGBl. Nr. 382 bestimmten — Abschnitt „Warth-Kirchberg/Pielach“,
4. der B 212 Bad Vöslauer Straße von km 16,347 bis km 18,79 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 26. Jänner 1982, BGBl. Nr. 61 bestimmten — Abschnitt „Großau-Berndorf“,
5. der B 219 Poysdorfer Straße von km 8,713 bis km 8,912 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 9. September 1982, BGBl. Nr. 467 bestimmten — Abschnitt „Ameis-Poysdorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel